OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851685/4/Wg

Datum:
Linz, 11. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der E P, vertreten durch x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Oktober 2021, GZ: BHLLGE-2021-335183/KRB, betreffend Gewerbeanmeldung den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 16. Juli 2021 beantragte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft (in der Folge: belangte Behörde) die Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe mit dem Wortlaut „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erließ die belangte Behörde mit an die M GmbH adressierten Bescheid vom 21. Oktober 2021 folgenden Spruch: „Mit Eingabe vom 16.07.2021 erstattete die M GmbH eine Gewerbeanmeldung für das Gewerbe ‚Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation‘ im Standort x P, T-weg x. Gleichzeitig wurde Frau E P, geboren am: x, Staatsangehörigkeit: Österreich, wohnhaft in x P, T-weg x, zum gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellt. Rechtsgrundlagen: § 340 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 94 Z. 48 sowie §§ 16 - 19 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)“.

Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 15. November 2021. Die Bf weist darauf hin, sie habe einen Antrag zur individuellen Befähigung gestellt. Die Bf stellt die Beschwerdeanträge, das Verwaltungsgericht möge den Bescheid abändern in *„Den Bescheid für die individuelle Befähigung im Bereich der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation vollumfänglich stattzugeben und ihr die Gewerbeberechtigung für die Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation vollständig zugestehen.“*, in eventu den Bescheid aufheben und zurückverweisen, in eventu den Bescheid abändern in *„Die Einschreiterin Frau E P verfügt über das eingeschränkte Unternehmensberatergewerbe.“*. Des Weiteren stellt die Bf den Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Im Vorlageschreiben vom 22. November 2021 beantragt die belangte Behörde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG) möge die Beschwerde abweisen. Des Weiteren beantragt die belangte Behörde die Durchführung einer Verhandlung. Das LVwG wahrte schriftlich das Parteiengehör.

II. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen (I.) beschränken sich auf die auszugsweise Wiedergabe der genannten Aktenbestandteile.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zur Feststellung des Wortlautes des Antrages vom 16. Juli 2021 und des Bescheides vom 21. Oktober 2021 war keine Verhandlung erforderlich. Art. 6 Abs. 1 MRK und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen dem Absehen von einer Verhandlung von Seiten des Verwaltungsgerichtes (§ 24 Abs. 4 VwGVG 2014) nicht entgegen.

2. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde ist nicht die M GmbH, sondern die Bf als Antragstellerin anzusehen. Die Bf meldete kein Gewerbe an, sondern beantragte die Feststellung der individuellen Befähigung. Der Bescheid entscheidet damit nicht über den Antrag der Bf vom 16. Juli 2021. Der bekämpfte Bescheid, dessen Spruch im Übrigen keine normative Anordnung enthält, kann die Bf in keinen subjektiven Rechten verletzen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VwGH Ro 2020/09/0013, RS 1).

3. Die belangte Behörde ist nach wie vor zuständig, über den bislang unerledigten Antrag der Bf auf Feststellung der individuellen Befähigung zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl